

## **Satzung des Fördervereins der Josefschule Emsdetten e.V.**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen  
"Förderverein der Josefschule Emsdetten e.V."

### **§ 2**

Der Sitz des Vereins ist 48282 Emsdetten.

### **§ 3**

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 4**

#### Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, die Josefschule in ideeller und materieller Art in jeder Weise zu unterstützen, insbesondere

fördert der Verein solche Vorhaben, durch die

- a) Schüler/innen durch gezielte Maßnahmen, die den Einsatz spezieller Lehr- und Lernmittel erfordern, besonders gefördert werden können,
- b) die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern und Freunden der Schule gefördert und erhalten wird,
- c) Schul- und Klassenfahrten unterstützt werden,
- d) die Beschaffung ergänzender Ausstattungsgegenstände für die

Schule im weitesten Sinne unterstützt werden,  
e) der Stellenwert im Gemeindegebiet Emsdetten gesteigert wird.  
Mit den finanziellen Mitteln des Vereins sollen die pädagogischen  
und sozialen Anliegen unterstützt, die Arbeitsbedingungen für  
Schüler und Lehrer verbessert und die Betreuung der Schüler  
in sozialer Hinsicht und die Förderung des Kontaktes zwischen Schule,  
Eltern, Schülern und Freunden der Schule erreicht werden.

## **§ 5**

### Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und  
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen  
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten  
keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine  
Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Erstattungen der Auslagen, die einem Vorstandsmitglied zur Erfüllung  
des Vereinszweckes entstanden sind, sind zulässig.

## **§ 6**

### Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) sonstige Zuwendungen

## **§ 7**

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.

Sie wird verloren

- a) durch Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist zum  
30.06. eines jeden Jahres.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen  
einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich ist, über  
den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- c) durch Tod.

- 3) Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Betrages  
verbunden.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 9**

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Mitgliederversammlung

## **§ 10**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf -  
mindestens aber einmal jährlich - einberufen, oder wenn  
1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.

2) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) die Wahl des Vorstandes,

b) die Wahl der Rechnungsprüfer,

c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern,

d) die Entlastung des Vorstandes,

e) die Änderung der Satzung

f) die Änderung des Mitgliedsbeitrages,

g) die Aufgaben der Jahresarbeit

h) die Auflösung der Vereinigung.

5) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Ein Beschluss-Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zählt.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§11**

### Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern,

von denen einer das Amt des Kassierers und einer das Amt  
des Schriftführers ausübt.

Als weitere Vorstandsmitglieder gehören der/die jeweilige  
Elternpflegschaftsvorsitzende und der/die jeweilige Rektor/in der  
Josefschule dem Vorstand an.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich  
aus.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei  
Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung  
wählt zunächst den Vorsitzenden und dann die  
übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt  
durch Beschluss des Vorstandes.

3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende  
und sein/e Stellvertreter/in gemeinsam.

4) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand  
berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung  
ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat  
und Ausschüsse berufen.

Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit  
seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll  
niedergelegt. Dieses Protokoll ist vom Leiter der Vorstandssitzung  
und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§12**

### Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle  
einrichten.

### **§13**

#### Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Josefschule Emsdetten zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zum Wohle der Josefschule zu verwenden hat. Der entsprechende Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig mitzuteilen.

Die Satzung ist am 25.09.1995 errichtet.